

11 W 23/24
41 OH 3/24
Landgericht Bonn



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Riemer, Pingsdorfer Straße
89, 50321 Brühl,

gegen

Frau Dr. [REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

am 02.08.2024

durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Traut als Einzelrichter

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Einzelrichters der 21. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 07.06.2024 - 41 OH 3/24 - wie folgt abgeändert:

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1.

a) Hat der Antragsteller infolge des Unfallereignisses (Hundeangriffs) vom 28.05.2022 in Bornheim neben Hautabschürfungen gesundheitliche Beschwerden und funktionelle Einschränkungen am linken Knie davongetragen? Erlitt er Schmerzen sowie Drückgefühl im linken Knie beim Beugen, über eine Woche Schmerzen in der linken Wade, über Wochen Schmerzen in der Muskulatur der rechten Gesäßhälfte sowie nach zwei Tagen verschwundene Schmerzen im Bereich des kleinen Fingers seiner linken Hand? War der Antragsteller in Bewegungsabläufen im Kniegelenk eingeschränkt?

b) Haben sich aufgrund der Knieverletzung weitere Folgeschäden wie eine Schonhaltung und Beschwerden im Iliosakralgelenk entwickelt?

c) In welchem Gesundheitszustand befindet sich das linke Knie des Antragstellers heute? Hat der Antragsteller Schmerzen unter Belastung und/oder dauerhaft anhaltenden Schmerzen auch ohne Belastung? Hat der Antragsteller irreparable Schäden an dem linken Knie erlitten?

2.

Inwiefern ist der Antragsteller durch die Verletzungen sowie Konsequenzen infolge des Unfallereignisses in seinem Alltag und seiner Lebensqualität eingeschränkt? Kann er seither sportlichen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen? Bejahendenfalls: Welchen nicht mehr? Ist der Antragsteller seither in Gartenarbeit und Spaziergängen mit seinem Hund eingeschränkt? Ist er aufgrund von Schmerzen auf Medikamente (z.B. Ibuprofen) angewiesen?

3.

Welche Therapiemaßnahmen des Antragstellers waren und sind künftig noch zu welchen Kosten ggf. erforderlich, um den pathologischen Zustand am linken Knie des Antragstellers nach dem Unfallereignis vom 28.05.2022 zu therapieren?

Die Auswahl eines Sachverständigen und etwaige Ergänzungen des Beweisbeschlusses zur Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen werden dem Landgericht übertragen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 21.06.2024 (Bl. 229 ff. LGA) gegen die in dem Beschluss des Landgerichts vom 07.06.2024 (Bl. 217 ff. LGA) liegende Abweisung seines Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens, über die der Senat nach § 568 S. 1 ZPO durch den Einzelrichter entscheidet, ist gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO an sich statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Sie ist ferner in der Sache begründet und führt zu der tenorierten Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung.

Der Antrag auf Einleitung des selbstständigen Beweisverfahrens ist nach § 485 Abs. 2 ZPO zulässig. Nach dessen S. 1 kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse u. a. daran hat, dass der Zustand einer Person, die Ursache eines Personenschadens und der Aufwand für dessen Beseitigung festgestellt werden, wobei ein rechtliches Interesse nach S. 2 anzunehmen ist, wenn die begehrte Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann. Hierzu ist die Feststellung der Folgen des - für sich genommen nicht im Streit stehenden - Vorfalls unter Beteiligung des Hundes der Antragsgegnerin im selbstständige Beweisverfahren grundsätzlich geeignet. Wie die Antragserwiderung vom 24.04.2024 zeigt, streiten die Parteien auch darüber, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei dem Antragsteller vorliegen, und inwieweit diese auf den Unfall zurückzuführen sind.

Die Voraussetzungen für die vom Antragsteller begehrte Beweisanordnung sind auch im Übrigen erfüllt. Das Landgericht hat die Anforderungen an den gemäß § 487 Nr. 2

ZPO erforderlichen Tatsachenvortrag deutlich überspannt. Der Antragsteller schildert in der Antragsschrift und den in Bezug genommenen Anlagen hinreichend konkret den Vorfall, seine behaupteten Verletzungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen, insbesondere fortdauernde Schmerzen im Bereich des linken Knies und in der Folge auch im Iliosakralgelenk. Die Grundlagen seines Begehrens werden hinreichend deutlich. Soweit die vorgeschlagenen Beweisfragen auch dem Senat teils zu allgemein erscheinen bzw. mit dem tatsächlichen Vorbringen des Antragstellers nicht übereinstimmen, hat er die Beweisfragen entsprechend etwas abweichend und aus seiner Sicht konkreter gefasst.

Hinsichtlich der Auswahl und Leitung des Sachverständigen macht der Senat von § 572 Abs. 3 ZPO Gebrauch.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Kosten des Beweisverfahrens (vgl. Senat, Beschl. v. 20.09.1993, Az. 11 W 44/93, juris, in MDR 1994, 94 nicht abgedruckt; Beschl. v. 18.03.2022, Az. 11 W 54/21, juris).

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe i.S.d. § 574 Abs. 2 und 3 S. 1 ZPO weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.

Dr. Traut